

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgende Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ / „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ beschlossen:

### § 1

#### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ bzw. „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kompetenzen besitzt, um den Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums gerecht werden zu können.
- (2) Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in
  - kulturelle und berufsbedingte Unterschiede zwischen Heimatland und Ausland verstehen, einen Auslandsaufenthalt organisieren, im Ausland leben und arbeiten sowie dort gemachte Erfahrungen reflektieren können und
  - Chancen und Risiken von Geschäftsausweitungen ins europäische Ausland abwägen, Auslandskontakte anbahnen, Vertragsverhandlungen vorbereiten und einem Fachpublikum sowie Medienvertretern vorstellen können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss
  - „Europaassistentin (HWK)“ / „Europaassistent (HWK)“ bzw.
  - „Europaassistentin PLUS (HWK)“ / „Europaassistent PLUS (HWK)“.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ ist zuzulassen, wer
  - über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
  - eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
  - ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
  - die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat und
  - eine Dokumentation des Auslandsaufenthalts vorgelegt hat. Umfang und Inhalt der Dokumentation legt der Prüfungsausschuss fest.
- (2) Zur Prüfung „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ ist zuzulassen, wer
  - über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
  - eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
  - ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
  - die Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat, wobei eine Aufteilung der vier Monate in Teilabschnitte möglich ist, von denen ein Teilabschnitt eine Mindestdauer von zwei Monaten umfassen muss, und
  - eine Hausarbeit in englischer Sprache entsprechend der verlangten Kriterien vorgelegt hat. Umfang, Inhalt und Kriterien der Hausarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fachtheorie und Fachgespräch.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:
    - Chancen und Risiken einer Geschäftsaufnahme im Ausland abwägen und im Betrieb präsentieren
    - Außendarstellung des Unternehmens für europäische Märkte vorbereiten
    - Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen zur Geschäftsausweitung auf ausländische Märkte unterstützen
    - Messeauftritte des Unternehmens vorbereiten, organisieren und bewerten
    - Vertragsverhandlungen vorbereiten und Risiken mit ausländischen Partnern reduzieren
  2. Interkulturelle Kompetenzen:
    - Bedingungen der Arbeit im Heimatland und im europäischen Ausland kennen und berücksichtigen
    - Interkulturelle Konflikte und berufsspezifische Problemstellungen lösen
    - Berufliche Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes reflektieren und im Heimatland weitergeben
3. Europa- und Länderkunde:
  - Entwicklung der EU als Beitrag zur Friedenssicherung verstehen
  - Zielland kennen lernen und zum eigenen Land und zur EU in Beziehung setzen
  - Daten über berufliche Abschlüsse ausgewählter EU-Staaten recherchieren und mit inländischen vergleichen
  - Kulturelles Angebot des Gastlandes und seinen Nutzen für eine aktive Freizeitgestaltung kennen und mit dem Heimatland vergleichen.

- (3) Die Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufteilung auf die Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (4) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen

- a) für „Europaassistenten/-tinnen (HWK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland. Das Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

- b) für „Europaassistenten/-tinnen PLUS (HWK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.

Es enthält zudem eine zehnmütige Präsentation zu einem selbst gewählten Thema aus folgenden Bereichen:

- Sich im Ausland in ungewohnter Umgebung orientieren
- An Fertigungs-/Dienstleistungserstellungsprozessen im ausländischen Betrieb mitwirken
- Bei Kundengesprächen bzw. bei Gesprächen mit Auftraggebern mitwirken
- Mit Kollegen und Vorgesetzten im Ausland zusammen arbeiten und Arbeitsabläufe dokumentieren
- Dienstleistungen/Produkte und Verfahrensweisen des ausländischen Betriebs bewerten und im Hinblick auf Übertragbarkeit ins Heimatland reflektieren.

Das Fachgespräch dauert inklusive Präsentation höchstens 30 Minuten.

### § 4

#### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen gemäß § 3 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### § 5

#### Bestehen der Prüfung

- (1) Innerhalb des fachtheoretischen Teils (schriftliche Prüfungen) sind die Prüfungsbereiche gleichgewichtig. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgesprächs sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in jedem der beiden Prüfungsteile sowie innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat. Eine „ungenügende“ Prüfungsleistung in einem schriftlichen Prüfungsbereich führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Für jeden Prüfungsteil und für jeden Prüfungsbereich innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält mindestens die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

### § 6

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

Wurden innerhalb des fachtheoretischen Teils in höchstens zwei der drei Prüfungsbereiche jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht („mangelhaft“), wird in einem dieser Prüfungsbereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung in höchstens 15 Minuten durchgeführt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im jeweiligen Prüfungsbereich im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### § 7

#### Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft

Die Änderungen der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath	gez. Hermann Eiling
Präsident	Hauptgeschäftsführer